

## **Richtlinien zum Haushalt des Kreisjugendamtes**

### **Jugendarbeit - Förderung von Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 11 KJHG und Erholungsmaßnahmen der Wohlfahrtsverbände**

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

##### **1.1 Antragstellung, Auszahlung, Abrechnung**

1.1.1 Die Voranmeldungen für alle Maßnahmen sind bis zum 15.03. eines jeden Jahres erforderlich. Die Anträge sind spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahmen mit vollständigen Abrechnungen und sämtlichen Belegen vorzulegen.

1.1.2 Bei der Abrechnung sind sämtliche Originalbelege (oder Fotokopien) dem Kreisjugendamt vorzulegen bzw. bei der Abrechnung mit anderen Städten eine Bescheinigung, dass die Originalbelege vorgelegen haben. Bei Direktabrechnung mit dem Landesjugendamt ist die Vorlage der Originalbelege nicht erforderlich.

Bei Auslandsfahrten ist zur Abrechnung eine Aufstellung in Euro und bei Fahrten außerhalb der Eurowährung in der jeweiligen Landeswährung notwendig.

Die Berechnung der Kreisbeihilfe erfolgt nach Anzahl der Teilnehmer x Anzahl der Veranstaltungstage x Zuschussbetrag pro Veranstaltungstag (An- und Abreisetage = 1 Tag, siehe Hinweis unter 2.1).

1.1.3 Die Verwaltung kann bei mehreren Maßnahmen eines Trägers einen angemessenen Teilbetrag der zu erwartenden Kreisbeihilfe vor Beginn der Maßnahme auszahlen. Die endgültig festzusetzende Kreisbeihilfe wird nach der Schlussabrechnung bewilligt.

1.1.4 Die Beihilfen dürfen die Gesamtkosten einer Maßnahme nicht übersteigen. Der Eigenanteil des Trägers einschließlich Kostenbeteiligung der Teilnehmer hat bei Veranstaltungen, die nach Ziffer 2 bis 4 dieser Richtlinien gefördert werden sollen, für Mitglieder der Jugendverbände mindestens 20 % und bei Veranstaltungen auch für Nichtmitglieder 5 % der Gesamtkosten zu betragen.

## **5.6** **2.**

1.1.5 Das Kreisjugendamt des Märkischen Kreises hat das Recht, die mit Kreismitteln bezuschussten Maßnahmen zu prüfen.

### **1.2 Voraussetzungen**

Der/Die jeweilige Leiter/in dieser Maßnahme muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. In Ausnahmefällen muss die Haftung gewährleistet sein. Vorausgesetzt wird, dass der/die Leiter/in oder ein Gruppenmitglied in Erster Hilfe, an Seen zusätzlich in der Lebensrettung, ausgebildet und Inhaber/in der Jugendleitercard (Juleica) ist.

Der Veranstalter hat einen ausreichenden Versicherungsschutz - Unfall-/Haftpflichtversicherung - nachzuweisen.

Gefördert werden Angebote der Jugendarbeit für Teilnehmer aus dem Einzugsbereich des Kreisjugendamtes vom 6. bis zum 27. Lebensjahr. In angemessenem Umfang können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, einbezogen werden.

Ab fünf Teilnehmer werden ein/e Gruppenleiter/in bezuschusst, bei gemischten Gruppen zwei Gruppenleiter/innen und ab zehn Teilnehmern sowie bei jeweils zehn weiteren Teilnehmern je ein/e zusätzliche/r Gruppenleiter/in.

### **1.3 Besondere Bestimmungen für Gruppenleiter/innen**

Qualifizierte Gruppenleiter/innen sind Inhaber/in der bundeseinheitlichen Jugendleitercard (Juleica). Für qualifizierte Gruppenleiter/innen der Maßnahme, die von Trägern aus dem Bezirk des Kreisjugendamtes angeboten werden, wird ein zusätzlicher Zuschuss von 4,10 € pro Veranstaltungstag gezahlt.

## **2. Angebote der Kinder- und Jugenderholung gemäß § 11 Abs. 3 Ziffer 5 KJHG**

### **2.1 Fahrten und Lager**

Pro Teilnehmer aus dem Bezirk des Jugend- und Sportamtes wird je Veranstaltungstag eine Kreisbeihilfe bis zu 2,20 € gezahlt.

Darin enthalten ist eine pauschale Abgeltung von Materialkosten, die dem Träger der Maßnahme in diesem Zusammenhang entstehen.

18- bis 27jährige erhalten diesen Zuschuss nur dann, wenn sie noch in der Ausbildung stehen (Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Studenten und Arbeitslose - Nachweis erforderlich -).

Minstdauer: 2 Tage  
(bei Fahrten von 6 - 21 Tagen gelten An- und Abreise als 1 Tag)  
Höchstdauer: 21 Tage

## **2.2 Ferienspaß**

Pro Teilnehmer wird bei Tagesveranstaltungen incl. einer Mahlzeit (mindestens 6 Stunden) 3,10 € und bei Halbtagesveranstaltungen (mindestens 3 Stunden) 1,10 € gezahlt.

Minstdauer: 5 Tage

Bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme ist der Verwendungsnachweis einzureichen.

Landesmittel, Elternbeiträge und Trägeranteile werden nicht auf den Kreiszuschuss angerechnet.

Spiel- und Beschäftigungsmaterial können nach Voranmeldung beim Kreisjugendamt entliehen werden.

## **3. Angebote der internationalen Jugendarbeit gemäß § 11 Abs. 3 Ziffer 4 KJHG**

### **Leistungen**

3.1 Gefördert werden Angebote der Begegnung mit Teilnehmern aus ausländischen Partnerstädten/-kreisen im Märkischen Kreis durch einen Zuschuss zu den Veranstaltungs- und Verpflegungskosten von 1,60 € pro Tag und Teilnehmer.

Minstdauer: 5 Tage  
Höchstdauer: 21 Tage.

## **5.6**

### **2.**

- 3.2 Bei Auslandsfahrten als Maßnahmen internationaler Jugendbegegnung mit einer Kreisbeihilfe von 1,60 € pro Veranstaltungstag und Teilnehmer. Die Fahrten müssen nach den Landesrichtlinien durchgeführt werden.

Minstdauer: 5 Tage  
Höchstsdauer: 21 Tage.

#### **4. Angebote zur außerschulischen Jugendbildung gemäß § 11 Abs. 3 Ziffer 1 KJHG**

##### **Leistungen**

Gefördert werden Angebote mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung mit einem Zuschuss von 2,60 € pro Veranstaltungstag. Bei Nachmittags- bzw. Abendangeboten beträgt der Zuschuss pro Veranstaltungsteilnehmer 1,10 €.

Bei Fortbildungen können auch Mitarbeiter über das 27. Lebensjahr hinaus gefördert werden.

#### **5. Angebote der Familienfreizeiten und Familienerholung durch Wohlfahrtsverbände gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 3 KJHG**

##### **Leistungen**

Für diese Maßnahmen wird pro Familienmitglied aus dem Bezirk des Kreisjugendamtes je Tag 2,10 € an Zuschuss gewährt.

##### **Bedingungen**

Es werden nur Familien mit mindestens zwei Kindern bezuschusst, Alleinerziehende mit einem Kind.

Minstdauer: 14 Tage.

Die Maßnahmen haben familientherapeutische und freizeitpädagogische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

## **6. Angebote der Kinder- und Jugendberholung durch Wohlfahrtsverbände**

### **Leistungen**

Für Teilnehmer aus dem Bezirk des Kreisjugendamtes wird pro Tag und Teilnehmer ein Zuschuss von 2,10 € gewährt. Unter der Voraussetzung, dass vom Träger der Maßnahme eine soziale Auswahl (Bedürftigkeit) der Teilnehmer getroffen wird, kann ein Anspruch des Trägers auf den Gesamtbetrag, nicht der Anspruch eines Einzelnen, abgeleitet werden.

Betreuer/innen erhalten den gleichen Zuschuss. Werden Landesmittel für sie nicht gezahlt, erfolgt eine Förderung gemäß Ziffer 1.3 in Höhe von zusätzlich 4,10 pro Tag.

Minstdauer: 14 Tage.

## **7. Ansprüche aus diesen Richtlinien**

Beihilfen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

## **8. Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zum Haushalt des Kreisjugendamtes - Jugendarbeit - in der geänderten Fassung vom 01.01.2000 außer Kraft.

## **5.6**

### **2.**

## **Richtlinien zum Haushalt des Kreisjugendamtes**

### **Offene Kinder- und Jugendarbeit - Förderung von Trägern offener Formen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit**

#### **1. Begriffsbestimmung und Förderungsabsichten**

- 1.1 Jugendfreizeitstätten im Sinne dieser Richtlinien sind Einrichtungen der Jugendarbeit, in denen Kinder vom Beginn der Schulpflicht, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres ihre Freizeit verbringen können und Möglichkeiten der Unterhaltung, Entspannung und Begegnung finden. Jugendfreizeitstätten sollen soziales Lernen fördern, Fähigkeiten und Begabungen wecken und Hilfen durch Beratung, Information und Bildungsveranstaltungen vermitteln.
- 1.2 Jugendfreizeitstätten im Sinne dieser Richtlinien sind Jugendtreffs, Jugendfreizeitheime, Clubräume, Kommunikationszentren und ähnliche Einrichtungen, die den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen entsprechen und ohne Unterschiede der Konfession oder Weltanschauungen allen offenstehen. Ein angemessenes Mitwirken der Besucher ist zu gewährleisten.
- 1.3 Als Träger solcher Einrichtungen werden anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und kommunale Träger im Bezirk des Jugend- und Sportamtes des Märkischen Kreises gefördert.

#### **2. Beihilfevoraussetzungen**

- 2.1 Es können bezuschusst werden:
  - 2.1.1 Neu-, Um- und Erweiterungsbau- sowie Renovierungsmaßnahmen,
  - 2.1.2 Erneuerung und zusätzlicher Einbau von Installationen,
  - 2.1.3 Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen,
  - 2.1.4 Betriebs- und Veranstaltungskosten.
- 2.2 Voraussetzung dafür ist die Mitwirkung des Jugendamtes bei der Planung und Durchführung der Bau- und Umbaumaßnahmen sowie bei der Beschaffung der Einrichtung.

Die pädagogische Konzeption sowie die Einstellung der hauptamtlichen Fachkräfte ist mit dem Jugendamt abzustimmen. Der Bedarf wird im Einzelfall vom Jugendhilfeausschuss festgestellt.

- 2.3 Personalkosten werden im Rahmen der Betriebskosten berücksichtigt. Bei Städten/ Gemeinden und Trägervereinen übt das Jugendamt die Fachaufsicht über die sozialpädagogischen Fachkräfte aus.

### **3. Beihilfebestimmungen**

- 3.1 Neu-, Um- und Erweiterungsbau- sowie Renovierungs- und Einrichtungsmaßnahmen

3.1.1 Das Jugendamt zahlt den Trägern zu den Kosten für Neu- und Umbau sowie für Erweiterung, Renovierung und Einrichtung einen Zuschuss bis zu 50 %.

3.1.2 Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Bei der Finanzierung der Maßnahme freier Träger wird erwartet, dass sich die Stadt/Gemeinde in möglichst gleicher Höhe beteiligt.

- 3.2 Betriebskosten

Das Jugendamt zahlt dem Träger zu den Betriebskosten:

3.2.1 Für anerkannte Einrichtungen freier Träger werden bis zu 50 % der Betriebskosten gewährt, die nach Abzug der Landesjugendplanmittel verbleiben, höchstens jedoch jährlich 3.100,00 €.

3.2.2 Für die übrigen Jugendfreizeitstätten der offenen Jugendarbeit gemäß 1.2 dieser Richtlinien bei freien Trägern 40 % der Betriebskosten, die nach Abzug der vom Landesjugendamt gewährten Beihilfen verbleiben, wobei erwartet wird, dass sich der Träger mit 20 % und die zuständige Stadt/Gemeinde ebenfalls mit 40 % beteiligen.

## **5.6**

### **2.**

Bei Städten/Gemeinden als Träger zahlt das Jugendamt 70 % der Betriebskosten incl. der Landesförderung.

#### **4. Verfahren**

- 4.1 An den Planungen ist das Jugendamt frühzeitig zu beteiligen.
- 4.2 Anträge für Beihilfen zu Bau- und Umbaumaßnahmen sind formlos mit folgenden Unterlagen zu stellen:
  - a) Bauzeichnungen oder Skizzen,
  - b) Kosten- und Finanzierungsplan,
  - c) Aufstellung der vorhandenen bzw. zu beschaffenden Einrichtungen,
  - d) ausführliche Begründung.
- 4.3 Anträge zu den Betriebskosten sind jährlich spätestens zum 15.02. zu stellen.
- 4.4 Anträge auf Investitionskostenzuschüsse für das folgende Jahr müssen bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres vorliegen.
- 4.5 Anträge auf Gewährung von Landesmitteln aus der Projektförderung sind bis zum 15.02. beim Jugendhilfeträger zu stellen.

5. Leistungen werden im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten gewährt.

#### **6. Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zum Haushalt des Jugend- und Sportamtes des Märkischen Kreises, Offene Jugendarbeit, Förderung von Jugendfreizeitstätten - in der Fassung vom 01.01.2000 außer Kraft.